

LIVE-WEBINAR: Häusliche Gewalt und Stalking – Maßnahmen nach dem PolG

Produktnummer

2027-1903SD

Termin

15.04.2027

09:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Gebühren pro Teilnehmer/-in

288,00 EUR

Die VWA geht davon aus, dass der Arbeitgeber die Teilnahmegebühr sowie Reisekosten übernimmt.

In den vergangenen Jahren wurde durch intensive Öffentlichkeitsarbeit immer mehr auf die Thematik der häuslichen Gewalt aufmerksam gemacht. Aufgrund der hohen Dunkelziffer kann man nur erahnen, wie viele Frauen, Männer und Kinder von häuslicher Gewalt betroffen sind. Fakt ist jedoch, dass sich immer mehr Betroffene an Polizei und Beratungszentren wenden, um Schutz und Hilfe zu suchen. Seit Änderung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg 2008 wurde die Möglichkeit geschaffen, Wohnungsverweise sowie Aufenthalts-, Rückkehr-, Annäherungsverbote zum Schutz der von Gewalt betroffenen Menschen zu verfügen.

Inhalte

- Rechtswege: Zivilverfahren, Strafverfahren, öffentlich-rechtliches Verfahren
- Zuständigkeiten, Datenschutz
- Die Ermächtigungsgrundlage: § 30a PolG
- Gefährderansprache
- Besonderheit: Die Beratungsverpflichtung und der Antrag bei Familiengericht
- Besonderheiten: Häusliche Gewalt im Zusammenhang mit Minderjährigen, Flüchtlingsunterkunft, in der Pflege, gegenseitige Gewalt
- Aufbau einer Verfügung, Beratung der Geschädigten nach einer Verfügung

Dozentin

Valerie Colley

Sachgebietsleitung für Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen im Amt für öffentliche Ordnung, Landeshauptstadt Stuttgart

Lernziele

- Was bezeichnet man als „häusliche Gewalt“?
- Wann ist die Polizeibehörde zuständig?

Ort

VWA Digital

Kontakt

Information

Lisa Zwick
0711 21041-15
l.zwick@w-vwa.de

Konzeption und Beratung

Sarah Frankenhauser-Hösl
0711 21041-29
s.frankenhauser@w-vwa.de

Anmelde- und Teilnahmebedingungen

Technische Anforderungen



Impressum

Datenschutzhinweise

- Welche Maßnahmen sollte die Polizeibehörde für einen vollumfänglichen Schutz der Betroffenen begleitend einleiten?
- Problem Datenschutz?
- Was passiert bei minderjährigen Störern oder Opfern?
- Welche Möglichkeiten haben die Betroffenen über den § 30 Polizeigesetz hinaus?

Zielgruppe

Beschäftigte des Ordnungsamtes und der Ortpolizeibehörde